

Satzung

der

„Stiftung Natur im Norden“

Geänderte Fassung nach Beschluss von Vorstand und Rat vom 15.09.2021

Präambel

Die „Stiftung Natur im Norden“ ist eine Initiative von Bürgerinnen und Bürgern aus Schleswig-Holstein für ihre Region. Sie ist wirtschaftlich und politisch unabhängig.

Als Gemeinschaftsstiftung will sie nach dem Grundsatz „von Bürgern für Bürger“ dem Gemeinwohl dienen und das ehrenamtliche Engagement für den Naturschutz in Schleswig-Holstein unterstützen.

Durch das Einwerben von Zustiftungen, Zuwendungen und Spenden soll die Stiftung in die Lage versetzt werden, Projekte zu fördern und durchzuführen, die dem Schutz und der Pflege von Natur und Landschaft dienen und zur nachhaltigen Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Natur beitragen. Die biologische Vielfalt und die landschaftliche Schönheit als Grundlage der Lebensqualität der Menschen in ihrer Region zu erhalten und auch für nachfolgende Generationen zu sichern, liegt im Interesse der Stifterinnen und Stifter.

Durch Zustiftungen kann das Stiftungsvermögen unbegrenzt erhöht werden. Ebenso sind Spenden und Zuwendungen, insbesondere Stifterfonds, möglich.

Die Stiftung soll keine Aufgaben übernehmen, die zu den kommunalen oder staatlichen Pflichtaufgaben gehören. Dauerhaftes Ziel der Stiftung ist es, einen Kapitalstock aufzubauen und aus dessen Erträgen gemeinnützige Zwecke im Sinne des Natur- und Umweltschutzes zu unterstützen. Durch die Förderung und Stärkung des Gemeinschaftssinns und der Mitverantwortung der Bürger in unserer Region will die Stiftung ein breites Fundament der Bürgergesellschaft schaffen und dauerhaft an einer positiven Entwicklung der Region mitwirken.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Natur im Norden“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Molfsee.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für das erste Geschäftsjahr wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln zur Förderung
 - des Natur- und Landschaftsschutzes,
 - des Klimaschutzes und
 - der Heimatpflege in Schleswig-Holsteindurch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO. Die Stiftung kann den Zweck, die Förderung des Natur- und Landschaftsschutzes, des Klimaschutzes und der Heimatpflege auch unmittelbar selbst verwirklichen. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb Schleswig-Holsteins gefördert bzw. selbst verwirklicht werden.
- (3) Sofern die Stiftung den Zweck nicht unmittelbar selbst verwirklicht, erfolgt dies durch die Vergabe von Fördermitteln an die unter Abs. 2 genannten Organisationen. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt nach, offen zu legenden Vergaberichtlinien, die vom Vorstand vor der erstmaligen Vergabe besonders zu beschließen und zu veröffentlichen sind.
- (4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (5) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen. Empfänger von Stiftungsleistungen sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

§ 3 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Stiftungserrichtung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel der Stiftung werden nur für ihren satzungsmäßigen Zweck verwendet. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (5) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten und möglichst sicher und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (6) Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (7) Die Stiftung kann Zuwendungen Dritter entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen), sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, es sei denn, die Annahme wird abgelehnt.

Zuwendungen zu Lebzeiten oder von Todes wegen (durch Testament) können aus jeder Art von Vermögen bestehen (z. B. Grundstücke, Sammlungen, Policen, Wertpapiere).

Sachwerte können unter Berücksichtigung des jeweiligen Grundgeschäftes vom Stiftungsvorstand zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

- (8) Bei der Verwirklichung der in § 2 Abs.2 genannten Zwecke können Zuwendungen durch den Zuwendungsgeber einem besonders zu bezeichnenden oder einem bestehenden Stifterfonds zugeordnet werden. Ab einem vom Stiftungsvorstand festzusetzenden Betrag können diese Zuwendungen als eigenständige Stifterfonds geführt und dazu mit einem Namen (Namensfonds) verbunden werden. Der Stiftungsvorstand ist berechtigt, Stifterfonds zusammenzufassen, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse seit Bildung des Stifterfonds angebracht ist. Dabei sollen nur solche Stifterfonds zusammengefasst werden, die länger als zehn Jahre bestanden haben.
Stifterfonds werden in der Vermögensübersicht jeweils als solche und getrennt voneinander ausgewiesen.
- (9) Die Stiftung kann die Trägerschaft und Verwaltung für nichtrechtsfähige Stiftungen übernehmen.
- (10) Zuwendungen Dritter, die nicht ausdrücklich nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens zu verwenden sind, sind zeitnah zu verwenden. Hat der Zuwendende (Spender) keine Verwendung für einen bestimmten Satzungszweck vorgeschrieben, entscheidet der Stiftungsvorstand über die Art der Verwendung nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 4 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat. Daneben besteht als rein beratendes Gremium das Stifterforum.
- (2) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben, soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung erlauben, Hilfspersonen, auch gegen Entgelt, beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (3) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten.
- (5) Die Mitglieder der Organe sowie des Stifterforums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden; in Höhe des (einkommen-, lohn-)steuerlich zulässigen Umfangs pauschaliert, im Übrigen nur auf der Grundlage von Einzelnachweisen. Darüber hinaus dürfen den Mitgliedern der Stiftungsorgane und des Stifterforums keine Vermögensvorteile entstehen.
- (6) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 5 Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf natürlichen Personen. Die Mitglieder des Vorstands werden durch das Stifterforum auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch
 - a. Ablauf der Amtszeit des Mitglieds;

- b. Abberufung durch das Stifterforum; die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich;
 - c. Tod des Mitglieds;
 - d. Amtsniederlegung des Mitglieds; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber dem Stiftungsvorstand zu erklären.
- (2) Der Vorstand wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit. Im Innenverhältnis darf die/der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung oder im Auftrag der / des Vorsitzenden tätig werden.
 - (3) Die ersten Mitglieder des Vorstands werden von den Gründungsstiftern bestellt. Die Gründungsstifter bestimmen auch die/den erste/n Vorsitzende/n und die/den erste/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
 - (4) Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes kann aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, vom Stifterforum abberufen werden.
 - (5) Die ersten Mitglieder des Vorstands sowie Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands sind der Stiftungsbehörde durch den Vorstand in seiner neuen Zusammensetzung unverzüglich mitzuteilen.
 - (6) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstands vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, wählt das Stifterforum für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied. Wird durch das Ausscheiden die Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten, muss eine Nachwahl unverzüglich stattfinden. Bis zur Ergänzung verringert sich die Zahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

§ 6 Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Seine Aufgaben sind insbesondere die
 - Gewinnung und Annahme von Zustiftungen und Spenden,
 - Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel,
 - Entscheidung über die Aufgabenübertragung an Dritte,
 - Entscheidung über Satzungsänderungen.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, über das Vermögen und die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss und einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Über die als Sondervermögen geführten Zuwendungen ist gesondert Buch zu führen. Diese Unterlagen sind nach Genehmigung durch den Stiftungsrat jährlich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Bei seiner Tätigkeit hat der Vorstand darauf zu achten, dass die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 7 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand ist von seiner/seinem Vorsitzenden, bei Verhinderung von seiner/seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage; sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes verkürzt werden. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn es eines seiner Mitglieder oder der Stiftungsrat unter Angabe des Beratungspunktes verlangen. Die Sitzungen des Stiftungsvorstands werden von der Vorstandsvorsitzenden oder dem Vorstandsvorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung von der /dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Der Stiftungsvorstand entscheidet durch Beschluss. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Stiftungsvorstand beschließt, außer in den Fällen der §§ 15 und 16, mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Stiftungsvorstand kann auf Verlangen der oder des jeweiligen Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung auf Verlangen der oder des stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss im fernmündlichen Verfahren fassen, das eine Kommunikation aller Teilnehmer erlaubt. Die Stimmen der Teilnehmer*innen des fernmündlichen Verfahrens zählen dabei in gleicher Weise wie bei physischer Anwesenheit. Sitzungen, auf denen ein Teil des Vorstandes physisch anwesend und ein Teil fernmündlich zugeschaltet ist, sind möglich. Alternativ können Beschlüsse im Umlaufverfahren schriftlich, per Telefax oder E-Mail gefasst werden. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von zwei Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.
- (4) Über die in den Sitzungen des Stiftungsvorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsvorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 8 Vertretung der Stiftung nach außen

- (1) Die Stiftung wird durch die oder den Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch die oder den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.
- (2) Der Stiftungsrat kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 9 Der Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier und höchstens zehn natürlichen Personen.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrats werden vom Stifterforum gewählt. Für den ersten Stiftungsrat werden sie durch die Gründungsstifter bestellt.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die/ der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.

- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Mitglieder des Stiftungsrates die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Vor dem Ende der Amtszeit des Stiftungsrates soll das Stifterforum rechtzeitig die Mitglieder des nächsten Stiftungsrates wählen.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitgliedes hinzu gewählt. Wird durch das Ausscheiden die Mindestanzahl der Stiftungsratsmitglieder unterschritten, muss eine Nachwahl unverzüglich stattfinden. Bis zur Ergänzung verringert sich die Zahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (8) Ein Mitglied des Stiftungsrates kann aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, vom Stifterforum abberufen werden.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Einhaltung des Stifterwillens und die Geschäftsführung des Vorstandes. Er entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät und unterstützt den Vorstand.
- (2) Der Stiftungsrat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung,
 - Genehmigung des Wirtschaftsplans,
 - Feststellung des Jahresabschlusses,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Festlegung von Grundsätzen der Vergabe von Fördermitteln,
 - Entscheidung über eine haupt- oder nebenamtliche Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern für die Stiftung,
 - Änderung dieser Satzung.
- (3) Bei seiner Tätigkeit hat der Stiftungsrat darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 11 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird von seiner/seinem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von seiner/seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage; sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn es mindestens drei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Stiftungsvorstand unter Angabe des Beratungspunktes verlangen. Die Sitzungen des Stiftungsrates werden von der/dem Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Der Stiftungsrat entscheidet durch Beschluss. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt, außer in den Fällen der §§ 15 und 16, mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Stiftungsrat kann auf Verlangen der/des jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung der/des stellvertretenden Vorsitzenden, einen

Beschluss im fernmündlichen Verfahren fassen, das eine Kommunikation aller Teilnehmer erlaubt. Die Stimmen der Teilnehmer*innen des fernmündlichen Verfahrens zählen dabei in gleicher Weise wie bei physischer Anwesenheit. Sitzungen, auf denen ein Teil des Rates physisch anwesend und ein Teil fernmündlich zugeschaltet ist, sind möglich. Alternativ können Beschlüsse im Umlaufverfahren schriftlich, per Telefax oder E-Mail gefasst werden. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von zwei Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.

- (4) Über die in den Sitzungen des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 12 Stifterforum

- (1) Die Gründungsstifterinnen und –stifter sind Mitglieder des Stifterforums auf Lebenszeit.
- (2) Jede natürliche oder juristische Person, die der Stiftung Zuwendungen nach § 3 Abs.7 dieser Satzung in Höhe von mindestens 1000 € gibt, kann Mitglied im Stifterforum werden, es sei denn, die Mitgliedschaft wird vom Zuwendungsgeber abgelehnt. Erfolgt die Zustiftung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, kann eine vom Erblasser testamentarisch bestimmte Person Mitglied des Stifterforums werden. Juristische Personen können eine Vertreterin oder einen Vertreter entsenden. Die Dauer der Mitgliedschaft im Stifterforum ist abhängig von der Höhe der Zuwendung. Sie beträgt:
 - fünf Jahre bei einer Zuwendung ab 1.000,- €,
 - zehn Jahre bei einer Zuwendung ab 10.000,- €,
 - auf Lebenszeit, bei juristischen Personen zehn Jahre, bei einer Zuwendung ab 100.000,- €.
- (3) Die Mitgliedschaft im Stifterforum beginnt mit dem dritten auf die Einzahlung folgenden Monat. Maßgebend für die Berechnung ist dabei der Tag der Buchung der Einzahlung auf das Konto der Stiftung.
- (4) Der Vorstand kann weitere Personen für das Stifterforum vorschlagen, die sich durch ehrenamtliches Engagement im Bereich des Stiftungszwecks dazu empfohlen haben. Sie müssen vom Stifterforum bestätigt werden. Die Dauer der Mitgliedschaft ist auf zehn Jahre begrenzt. Erneute Berufung ist möglich.
- (5) Das Stifterforum wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Dauer der Amtszeit wird vom Stifterforum bestimmt. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsvorstandes sein.
- (6) Ein Mitglied des Stifterforums kann von den übrigen Mitgliedern aus wichtigem Grund aus dem Forum ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es nachhaltig gegen die Interessen der Stiftung verstößt. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft, außer durch Tod, durch Ablauf der Amtszeit und durch den Austritt aus dem Stifterforum, der schriftlich und ausdrücklich gegenüber dem Stiftungsvorstand zu erklären ist.
- (7) Das Stifterforum kann sich in Abstimmung mit dem Stiftungsvorstand eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Aufgaben des Stifterforums, Beschlussfassung

- (1) Das Stifterforum wählt den Stiftungsvorstand und den Stiftungsrat. Aus wichtigem Grund kann es Mitglieder des Stiftungsvorstands oder des Stiftungsrates abberufen.
- (2) Das Stifterforum hat die Aufgabe, den Stiftungsvorstand bei der Erfüllung des Stiftungszwecks zu unterstützen, es gibt dem Stiftungsvorstand in beratender Weise Anregungen für dessen Arbeit. Der Vorstand ist zur Ausführung von Beschlüssen des Stifterforums nicht verpflichtet.
- (3) Das Stifterforum kann vom Vorstand jederzeit Auskünfte über die Geschäftstätigkeit der Stiftung verlangen. Es ist über die Verwendung der Stiftungsmittel zu unterrichten. Der jährliche Rechenschaftsbericht ist dem Stifterforum vorzulegen.
- (4) Das Stifterforum tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, auf schriftliche Einladung der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung auf Einladung der oder des stellvertretenden Vorsitzenden, zusammen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen; die Tagesordnung ist in der Einladung anzugeben. Das Stifterforum ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Forums oder der Stiftungsvorstand es verlangt; sie haben den Beratungspunkt anzugeben.
- (5) Die Sitzung kann durch physische Versammlung oder durch Nutzung fernmündlicher Kommunikationsmittel abgehalten werden, die eine Kommunikation aller Teilnehmer erlauben. Die Stimmen der Teilnehmer*innen des fernmündlichen Verfahrens zählen dabei in gleicher Weise wie bei physischer Anwesenheit. Sitzungen, auf denen ein Teil des Forums physisch anwesend und ein Teil fernmündlich zugeschaltet ist, sind möglich. Das Stifterforum beschließt mit der Mehrheit seiner physisch oder fernmündlich anwesenden Mitglieder.
- (6) Über die vom Stifterforum gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stifterforums sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 14 Fachausschüsse

Der Vorstand kann Fachausschüsse einrichten und sie mit einem Budget ausstatten. Die Fachausschüsse werden von einem Mitglied des Vorstandes geleitet, das für die ordentliche Verwaltung des Budgets verantwortlich ist. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt durch den Vorstand.

§ 15 Satzungsänderungen

- (1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn
 - der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder
 - dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den zum Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.
- (2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

§ 16 Umwandlung, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung).
- (2) Die Stiftung kann
 - einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zugelegt oder
 - mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt oder
 - aufgelöstwerden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den zum Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.
- (3) Die Stiftung kann wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den zum Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen insbesondere dann aufgelöst werden, wenn
 - über zehn Jahre (es kann auch eine andere Frist festgelegt werden) lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
 - der Stiftungszweck auf unabschbare Zeit nicht erfüllt werden kann.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates sowie die Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde erforderlich.

§ 17 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungszweck ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung der Stiftung dem Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung oder den Vermögensanfall betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 18 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, die es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken - nach Möglichkeit für die in dieser Satzung genannten Zwecke - zu verwenden hat.